

Markt Wolnzach
Marktplatz 1
85283 Wolnzach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen“

Endfassung vom 30.06.2020

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Marktgemeinderat Wolnzach hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Kemnathen“ im Bereich der Fl.Nr. 306, Gemarkung Haushausen (TF) zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dem genannten Flurstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich von Kemnathen direkt an der Autobahn A9 und umfasst ca. 1,44 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von der südlich der Flächen verlaufenden Straße auf Fl.Nr. 302, Gemarkung Haushausen erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt war, wurde im Parallelverfahren die 23. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Wolnzach durchgeführt um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates Wolnzach vom 22.07.2020 in der Fassung vom 30.06.2020 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 08.11.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.02.2019 hat in der Zeit vom 08.03.2019 bis 17.04.2019 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.02.2019 hat in der Zeit vom 08.03.2019 bis 17.04.2019 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Marktgemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.08.2019 bis 21.10.2019 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Marktgemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.09.2019 bis 21.10.2019 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Der Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.07.2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.06.2020 als Satzung beschlossen.

Beurteilung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Umgriff. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann vollständig auf internen Ausgleichsflächen im Randbereich der geplanten Anlage gedeckt werden. Hier wird auf bisher als Acker genutzter Fläche ein bis zu ca. 14 m breiter Grünstreifen mit einer 2-3 reihigen Hecke und Altgrasbeständen zwischen der Hecke und den angrenzenden Flächen entwickelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen beim Markt Wolnzach zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der Regulären Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung forderte die Untere Naturschutzbehörde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die Berücksichtigung der sich gegebenenfalls ergebenden Maßnahmen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und im Rahmen der regulären Beteiligung den Unterlagen beigelegt. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse so gering sind, dass die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Als Vermeidungsmaßnahme wurden die geplanten Eingrünungen an die Erfordernisse der Bodenbrüter angepasst, so dass niedrigere und lückige Eingrünungen festgesetzt wurden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Eingrünung:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin. Sie kommt in Ihrer Stellungnahme allerdings zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage an der Autobahn eine Vorbelastung bzgl. der naturbezogenen Erholung besteht und somit die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Änderungen an der Bauleitplanung waren demnach nicht notwendig.

Der im Zuge beider Beteiligungsrunden vorgebrachten Anregung des Landratsamtes, Sachgebiets Bauleitplanung sie Untere Naturschutzbehörde, die Eingrünung aufgrund der Lage im

Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet an allen Seiten der Anlage mit mindestens 9 m bzw. 10 m Breite darzustellen wurde nur zum Teil gefolgt. Die Eingrünung am westlichen Rand der Anlage wurde von 2 m bis ca. 11 m auf ca. 9,5 m bis 14 m verbreitert und zusätzliche Heckenpflanzungen festgesetzt. Für die restlichen Randbereiche wurde an den bereits festgesetzten Dimensionen der Grünflächen festgehalten. Dies ergab sich aus Anforderungen an die Planung gemäß der nach der frühzeitigen Beteiligung erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung.

Ausgleichsflächen:

Die Untere Naturschutzbehörde wies im Zuge der frühzeitigen und auch regulären Beteiligung darauf hin, dass Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden sind. Neben den bereits unter den Punkten „Artenschutzrechtliche Belange“ und „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Eingrünung“ vorgebrachten Punkten, regte die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zudem Änderungen an den vorgegebenen Pflanzlisten für die Eingrünung und entsprechenden Pflanzschemen an. Die Anregungen wurde aufgenommen und in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Blendwirkung

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde ein Blendgutachten des Ingenieurbüros ifb Eigenschenk vorgelegt, das zwar mögliche Einzelblendungen in Richtung der Autobahn, Fahrtrichtung Nürnberg feststellte, diese aufgrund der sehr großen Abweichung vom Hauptblickwinkel der Fahrer von ca. 62° bis 90° und der Überlagerung von 78% der Blendungen mit der tiefstehenden Sonne als nicht störende Blendungen beurteilte. Die möglichen Beengenden werden als unschädlich oder irrelevant eingestuft. Entsprechend wurde der von der Autobahndirektion im Rahmen beider Teilnahmeverfahren vorgebrachten Forderung, einen Blendschutzzaun zu errichten, nicht gefolgt. Die Forderung, in jedem Fall einen Blendschutzzaun zu errichten, war auch gegen die Belange des Landschaftsbildes abzuwägen, da diese Zäune einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen als die geplanten, offenen Maschendraht- oder Stabgitterzäune.

Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden mit Bezugnahme auf das vorgelegte Gutachten keine Bedenken bezüglich der Blendwirkung vorgebracht.

Wasser:

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gab im Zuge der frühzeitigen Beteiligung allgemeine Hinweise zum Umgang mit gegebenenfalls auftretenden schädlichen Bodenverunreinigungen, mögliche Schichtwasseraustritte, Geländeauffüllungen und abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen. Diese waren auf Ebene des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt oder im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Belange der Landwirtschaft:

Aufgrund der Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde beschlossen, dass vom Vorhabensträger eine Haftungsfreistellung zugunsten der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen zu unterschreiben ist, die diese von der Haftung durch Schäden freistellt, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen entstehen. Diese wurde mit dem Durchführungsvertrag beim Markt hinterlegt.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. In der vorliegenden Planung wurde ein entsprechender Standort, in topographisch günstiger Lage gewählt.


Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2012 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Ackerland einem benachteiligten Gebiet befindet. Aufgrund der begrenzte Verfügbarkeit solcher Flächen konzentrieren sich potentielle Standorte für Photovoltaik in Bereich des Markts Wolnzach im Bereich der Autobahn.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Prüfung alternativer Standorte ist somit nicht notwendig, da eine Verringerung der Auswirkungen durch eine alternative Standortwahl nicht zu erwarten ist. Die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Wolnzach, den 13.08.2020


Jens Machold
1. Bürgermeister

